

**Forstamt Sellhorn**

Niedersächsische Landesforsten  
Forstamt Sellhorn · Sellhorn 1 · 29646 Bispingen

Landkreis Stade  
Abt. Immissionsschutz  
z.Hd. Herrn Papenberg  
Am Sande 2

**21677 Stade**

Burkhard v. List  
Träger öffentlicher Belange  
und Beratungsforstamt

Zeichen  
2211

fon + 49 (0) 4131 244643  
mobil+ 49 (0) 171-9738617

Burkhard.vonList@nfa-sellhorn.niedersachsen.de

15.01.2025

**Stellungnahme zum geplanten Repowering des Windparks der Deinste-Helmste Wind GmbH & Co. KG in Deinste  
Repowering von 16 WEA und Errichtung von 10 WEA vom Typ Vestas V 172  
(Anlagengesamthöhe 261m)**

Sehr geehrter Herr Papenberg,

nach den eingesehenen Dokumenten, Karten und Luftbildern und der Besichtigung vor Ort am 13.01.2025 werden aus waldfachlicher Sicht folgende Anmerkungen und Anregungen vorgetragen:

**Waldabstand:**

Die geplanten WEA 1, 3, 5, 6, 7 und 8 unterschreiten den von Niedersächsischen Landkreistag aus waldökologischen Gründen empfohlenen Vorsorgeabstand von 200 m zum Waldrand (Niedersächsischer Landkreistag, Naturschutz und Windenergie 10/2014). Die Arbeitshilfe versteht sich als Entscheidungshilfe für die Regional- und Bauleitplanung als auch für das immissionschutzrechtliche Zulassungsverfahren und basiert auf naturwissenschaftlichen Erkenntnissen.

Waldränder sind als Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenlandflächen ökologisch besonders wertvoll und schützenswert. Dieses stützt sich auf zahlreiche Untersuchungen, welche den Artenreichtum von Waldrändern im Vergleich zum Waldinneren oder zum Offenland belegen und findet sich ebenfalls im Merkblatt Nr. 3 der NLF „Waldränder“ wieder.

Auf Grund der Lockerungen bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen der Umweltprüfung ist die Einhaltung dieses Vorsorgeabstandes aus Gründen der Daseinsvorsorge umso wichtiger (Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022, Artikel 3).

Aus waldfachlicher Sicht bitte ich den vom NLT auf naturwissenschaftlicher Basis ermittelten Mindestabstand von 200 m zwischen dem Turm und dem Waldrand grundsätzlich einzuhalten.



Falls ein Unterschreiten des empfohlenen Mindestabstandes von 200 m geltend gemacht werden sollte, ist auf naturwissenschaftlicher Basis zu begründen, weshalb von der Abstandsempfehlung abgewichen wurde (siehe Urteil des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen vom 30.04.2024, Az.: 1 MN 161/23).

### **Waldumwandlung:**

Die Inanspruchnahme von Wald für eine Bebauung mit der WEA 10 (einschließlich aller Zubehörflächen, wie Zuwegung, Lager- und Kranstellflächen) stellt eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG dar, die nach § 8 (4) NWaldLG nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden soll, um die verlorengehenden Waldfunktionen zu ersetzen.

Diese geplante Waldumwandlung bedarf der Genehmigung durch die Waldbehörde.

In den Unterlagen ist eine Abwägung für diese Waldumwandlung nach § 8 (3) NWaldLG vorzunehmen.

Dabei sind auch Standorte außerhalb des Waldes in die Standortwahl einzubeziehen.

Die waldrechtliche Eingriffsregelung nach § 8 (4) NWaldLG i.V.m. den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 5.11.2016) wurde abgearbeitet. Dazu wurde mit dem „Fachbeitrag zur Umwandlung von Wald nach § 8 NWaldLG vom 12.12.2024“ die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des verlorengehenden Waldbestandes durch Dipl. Forstwirt Steve Wunderlich erfasst und bewertet.

#### Nutzfunktion:

Die Nutzfunktion wurde mit 2,7 (leicht überdurchschnittlich) bewertet. Grundsätzlich kann ich mich dieser Bewertung anschließen.

#### Schutzfunktion:

Die Schutzfunktion wurde mit 1,4, bzw. 1,6 (unterdurchschnittlich) bewertet. M.E. ist die Schutzfunktion mit mindestens 2,0 (durchschnittlich) zu bewerten, da keine Gründe für eine Abwertung vorliegen.

#### Erholungsfunktion:

Die Erholungsfunktion wurde mit 1,4, (unterdurchschnittlich) bewertet. M.E. ist die Erholungsfunktion mit mindestens 2,0 (durchschnittlich) zu bewerten, da keine Gründe für eine Abwertung vorliegen.

Die durchschnittliche Wertigkeit des Waldes steigt somit von 1,8 auf 2,3 und der waldrechtliche Kompensationsfaktor von 1 : 1,2 auf 1 : 1,4. Bei einer Umwandlungsfläche von 12.028 m<sup>2</sup> erhöht sich die Kompensationsfläche von 14.433 m<sup>2</sup> auf 16.840 m<sup>2</sup>.

Ich bitte um Beachtung.

Sollten darüber hinaus Waldflächen z.B. für die Verbreiterung von Wegen, Erweiterung von Kurvenradien, für die Verlegung von Leitungen... in Anspruch genommen werden, bedarf dieses ebenfalls der Genehmigung und waldrechtlichen Kompensation (s.o.).

### **Waldbrandschutz:**

Die WEA 1, 3, 6, 8 und 10, die in unmittelbarer Waldnähe, bzw. im Wald geplant sind, sollten aus waldfachlicher Sicht mit automatischen Löscheinrichtungen in der Gondel ausgestattet werden, um Entstehungsbrände zeitnah zu bekämpfen und Waldbrände zu verhindern.

Darüberhinaus sind ausreichend große Löschwasserbehälter (ca. 50 m<sup>3</sup>) in erreichbarer Nähe zum Wald einzuplanen, um die Löschwasserversorgung bei Waldbränden sicherzustellen.

**Ersatzaufforstung:**

Die Ersatzaufforstungsfläche 1 ist für eine Erstaufforstung geeignet. Sie ist von drei Seiten mit Wald umgeben. Zu dem Trauf des Waldrandes ist ein angemessener Abstand bei der Pflanzung einzuhalten. Die Kompensationsfläche verringert sich entsprechend. Vor der Erstaufforstung ist eine forstliche Standortkartierung vorzunehmen und vorzulegen, um sicherzustellen, dass bei der Erstaufforstung standortgerechte Baum- und Straucharten Verwendung finden.

Die Ersatzaufforstungsfläche 2 ist für eine Erstaufforstung nicht geeignet, weil der waldfachlich erforderliche Mindestabstand von 35 m zwischen der vorhandenen Bebauung und der geplanten Erstaufforstungsfläche nicht eingehalten werden kann.

Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Burkhard v. List

Dieses Schreiben wird direkt aus dem PC versandt und enthält keine eigenhändige Unterschrift